

Aktionärbindungsvertrag

zwischen

1. [REDACTED] ES-28005 Madrid, Spanien
2. [REDACTED] CH-3013 Bern, Schweiz
3. [REDACTED] D-22303 Hamburg, Deutschland
4. [REDACTED] CH-6345 Neuheim, Schweiz
5. [REDACTED] CH-3013 Bern, Schweiz

(die „**Key Aktionäre**“ und Vertragsparteien dieses Originalvertrages)

betreffend

Aktien der 90.10. AG

1. Allgemeines

- 1.1 Der vorliegende Aktionärbindungsvertrag (der „Vertrag“) bezieht sich auf alle Aktien der 90.10. AG, die im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung im Eigentum der Aktionäre sind, wie auch auf solche Aktien, die erst nach Abschluss dieses Vertrages oder im Rahmen einer Kapitalerhöhung von diesen gezeichnet bzw. gehalten werden.
- 1.2 Im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung hat die 90.10. AG mit Sitz in Bern ein Aktienkapital von CHF 100'000, eingeteilt in 10'000'000 voll liberierte Namenaktien zu CHF 0.01 nominal.
- 1.3 Die Key Aktionäre halten im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gemeinsam 100% der Aktien der 90.10. AG.
- 1.4 Es sind zwei Gruppen von Aktionären vorgesehen: die Key Aktionäre, die diesen Originalvertrag unterzeichnen sowie Neue Aktionäre, die diesem in einem späteren Zeitpunkt bedingungslos beitreten werden. Beide Gruppen zusammen werden in der Folge als „die Aktionäre“ bezeichnet.
- 1.5 Die Aktionäre beabsichtigen mit diesem Vertrag ihre Stellung und gegenseitige Beziehung in ihrer Eigenschaft als Aktionäre sowie die Übertragung der Aktien zu regeln.

2. Zielsetzungen der 90.10. AG

- 2.1 Gemäss ihren Statuten verfolgt die 90.10. AG einen ideellen Hauptzweck, insbesondere Spenden an und finanzielle Unterstützung für Wohltätigkeits-, Hilfs- und Förderprojekte im In- und Ausland auszurichten. Sie erreicht diesen Zweck indem sie ein Online-Informationsnetzwerk aufbaut und dort entsprechende Dienstleistungen anbietet.
- 2.2 Die 90.10. AG verfolgt ein neues und modernes Wirtschaftsmodell, das sich einerseits auf ein kommerziell geführtes und gewinnorientiertes Unternehmen stützt, betreffend Verteilung der erwirtschafteten Mittel jedoch auf Nachhaltigkeit und soziale Verantwortung setzt.
- 2.3 Eine der wichtigsten Konsequenzen dieser Unternehmensstrategie ist die vereinbarte Verpflichtung der Aktionäre, entweder als Mitglieder der Generalversammlung oder als Verwaltungsräte mit ihren Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass 90% der jährlich frei

verfügbaren Mittel in Form von Spenden an Dritte weitergegeben werden können. Die restlichen 10% verbleiben der Gesellschaft.

- 2.4 Die Aktionäre verpflichten sich, diese Strategie zu unterstützen und die daraus resultierenden Konsequenzen, insbesondere auch die wirtschaftlichen, zu akzeptieren.

3. Übertragungsbeschränkungen der Aktien

- 3.1 Die Aktionäre verpflichten sich, die von ihnen jeweils gehaltenen Aktien nur gemäss den Bestimmungen in den nachfolgenden Ziffern 4 bis 9 zu veräussern bzw. zu übertragen.
- 3.2 Für diese und die nachfolgenden Bestimmungen dieses Vertrages werden unter „Übertragung“ oder „Veräusserung“ alle entgeltlichen oder unentgeltlichen Formen der Aktienübertragung auf Dritte oder bestehende Aktionäre verstanden sowie der Erwerb von Aktien aufgrund von güter- oder erbrechtlichen Auseinandersetzungen.
- 3.3 Nur sofern Erben oder Ehepartner als Neue Aktionäre dem vorliegenden Vertrag bedingungslos beitreten, ist diese Erwerbsart von den nachfolgenden Übertragungsbeschränkungen ausgeschlossen. Andernfalls besteht ein Kaufrecht zugunsten der Aktionäre gemäss Ziff. 5.
- 3.4 Die Aktionäre ermächtigen hiermit die Key Aktionäre sowie die 90.10. AG, sollte sie eigene Aktien halten, während der ersten Finanzierungsphase, aber spätestens bis zum 31.12.2011, Aktien im Umfang von höchstens 10% des Aktienkapitals ohne jegliche Beschränkung und ohne vorherige Mitteilungspflicht an alle Aktionäre auf Dritte (oder bestehende Aktionäre) zu übertragen, solange sich diese dem vorliegenden Vertrag bedingungslos anschliessen.

4. Vorkaufsrecht

- 4.1 Unter Vorbehalt der unter Ziff. 3.4 erwähnten zeitlich beschränkten Ausnahme betreffend Key Aktionäre und der Übertragung von ihren Aktien bis Ende 2011, räumen sich die Aktionäre ein gegenseitiges, ausschliessliches und unlimitiertes Vorkaufsrecht an den von ihnen gehaltenen Namenaktien der 90.10. AG ein.
- 4.2 Das Vorkaufsrecht steht jedem Aktionär proportional zu seinem bisherigen Aktienbestand zu, es sei denn, dass nicht alle Aktionäre ihr Recht ausüben. In diesem Fall werden die restlichen, noch nicht bezogenen Aktien unter den ausübenden Aktionären proportional zu ihrem Aktienbestand verteilt.

- 4.3 Liegt ein verbindliches Kaufangebot eines Dritten (oder Aktionärs) vor, hat der verkaufswillige Aktionär zuerst den anderen Aktionären die Gelegenheit zu geben, zu denselben Bedingungen in den Kauf einzutreten. Dies erfolgt durch schriftliche Mitteilung per eingeschriebenen Brief an alle Aktionäre, unter Angabe der angebotenen Aktienanzahl sowie deren Preis.
- 4.4 Die Aktionäre haben ihr Vorkaufsrecht innerhalb von 10 Tagen seit Erhalt der Mitteilung zu Händen des verkaufswilligen Aktionärs schriftlich auszuüben. Stillschweigen gilt als Verzicht.
- 4.5 Die Aktionäre können zwecks Überprüfung des vereinbarten Aktienpreises vom verkaufswilligen Aktionär verlangen, dass er einen unter Vorbehalt des Vorkaufsrechts der Aktionäre rechtsgültig abgeschlossenen Verkaufsvertrag mit dem Dritten (oder Aktionär) vorlegt.
- 4.6 Läuft die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts unbenutzt ab, oder werden nicht sämtliche zum Verkauf ausstehenden Aktien von den Aktionären übernommen, hat der verkaufswillige Aktionär das Recht, während einer Frist von 2 Monaten seit Mitteilung an die Aktionäre den Aktienverkauf zugunsten des Dritten (oder des Aktionärs) zu vollziehen, unter dem Vorbehalt, dass dieser sich bedingungslos dem vorliegenden Vertrag anschliesst.
- 4.7 Weist der verkaufswillige Aktionär innerhalb der 2-monatigen Frist nicht nach, dass der Verkauf rechtskräftig und definitiv abgeschlossen ist (Bankbestätigung der Überweisung des vereinbarten Kaufpreises), lebt das Vorkaufsrecht der Aktionäre wieder auf.

5. Kaufrecht

- 5.1 Die Aktionäre haben in folgenden Fällen ein gegenseitiges bedingtes Kaufrecht an den Aktien:
- Bei Pfändung von Aktien bzw. der freihändigen Verwertung von Aktien oder des Konkurses eines Aktionärs
 - Bei Übergang durch Güterrecht, Erbgang oder Erbteilung, insofern sich die Erwerber diesem Vertrag nicht bedingungslos anschliessen.
 - Bei Kündigung dieses Vertrages durch einen Aktionär
- 5.2 Die von in Ziff. 5.1 erwähnten Kauffällen betroffene Aktionäre haben dies den anderen Aktionären unverzüglich mitzuteilen. Diejenigen Aktionäre, die von ihrem Kaufrecht Gebrauch machen wollen, haben dies der betreffenden Partei innert 30 Tagen seit Kenntnis des Kauffalls mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

5.3 Der Kaufpreis wird gemäss Ziff. 6 bestimmt.

6. Bestimmung des Aktienwertes

6.1 Die Aktionäre vereinbaren, auf die richterliche Festlegung des wirklichen Werts gemäss Gesetz ausdrücklich zu verzichten und die Bestimmung des entsprechenden Aktienwertes wie folgt festzulegen:

- a) Der von einem Aktionär zuletzt gegenüber einer Drittperson vereinbarte oder bezahlte Preis für Aktien der 90.10. AG; oder
- b) Bei Fehlen eines solchen Marktpreises bzw. bei Uneinigkeit der Parteien wird der Preis abschliessend und für sämtliche Parteien verbindlich von der Revisionsstelle der 90.10. AG, oder bei deren Fehlen von einer durch die Parteien beauftragte Treuhandgesellschaft, festgelegt. Sollten sich die Parteien im letzten Fall nicht einigen können, wird die Treuhandgesellschaft vom Präsidenten des Handelsgerichts Bern eingesetzt. Die Bewertung der Aktien hat nach anerkannten Grundsätzen der Unternehmensbewertung zu erfolgen und soll den wirklichen Wert im Sinne des Gesetzes wiedergeben.

7. Börsengang

7.1 Ein oder mehrere Aktionäre, die mindestens zwei Drittel der 90.10. AG Aktien halten, können die Durchführung eines Börsenganges der Gesellschaft (IPO, Initial Public Offering) verlangen.

7.2 Sämtliche Aktionäre verpflichten sich für diesen Fall, den Verwaltungsrat zur Vornahme aller für den Börsengang notwendigen Handlungen zu bevollmächtigen (auch über den Tod hinaus). Zudem verpflichten sich sämtliche Aktionäre für diesen Fall, allfällige von ihnen persönlich für den Börsengang vorzunehmenden Handlungen auf erstes Verlangen zu erfüllen und alle hierzu erforderlichen Erklärungen abzugeben, insbesondere auch einen Verkaufsverzicht (sog. Lock-up-Vereinbarung) in der von der massgeblichen Börse zum gegebenen Zeitpunkt geforderten Form abzuschliessen.

8. Mitverkaufsrecht

8.1 Beabsichtigen ein oder mehrere Aktionäre („verkaufswillige Aktionäre“), die mindestens zwei Drittel des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals (einschliesslich eigener Aktien) der Gesellschaft halten, ihre Aktien gänzlich oder teilweise („das Aktienpaket“) an einen oder mehrere unabhängige Dritte zu veräussern, haben die anderen Aktionäre das Recht, einem solchen Erwerber den

proportionalen Teil der von ihnen gehaltenen Aktien zu denselben Bedingungen wie die verkaufswilligen Aktionäre zu verkaufen.

- 8.2 Die verkaufswilligen Aktionäre verpflichten sich, einen solchen Erwerber über dieses Mitverkaufsrecht frühzeitig in Kenntnis zu setzen. Machen Aktionäre von diesem Mitverkaufsrecht Gebrauch, sind die verkaufswilligen Aktionäre verpflichtet, den Erwerber auch zur Übernahme dieser Aktien zu denselben Bedingungen zu verpflichten.
- 8.3 Die gegenseitigen Mitteilungen zwischen den Aktionären haben entsprechend den Ziffern 4.3 und 4.4. sinngemäss zu erfolgen. Die Entscheidungsfrist zur Ausübung des Mitverkaufsrechts wird jedoch auf 30 Tage festgelegt.

9. Mitverkaufspflicht

- 9.1 Beabsichtigen ein oder mehrere Aktionäre („verkaufswillige Aktionäre“), die mindestens zwei Drittel des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals (einschliesslich eigener Aktien) der Gesellschaft halten, ihre Aktien an einen oder mehrere unabhängige Dritte zu veräussern, haben die anderen Aktionäre bei Nichtausübung ihres Vorkaufsrechts die Pflicht, ihre Aktien mitzuverkaufen, falls die verkaufswilligen Aktionäre sie innert 30 Tagen ab Vorliegen eines verbindlichen Kaufangebotes des oder der Dritten dazu schriftlich auffordern.
- 9.2 Die verkaufswilligen Aktionäre werden hiermit ausdrücklich ermächtigt, in Vertretung der anderen Aktionäre die notwendigen Verkaufshandlungen (z.B. Abschluss Zessionsvertrag gemäss Ziff. 10.2) vornehmen zu können.
- 9.3 Der relevante Wert der von den zum Mitverkauf verpflichteten Aktionären gehaltenen Aktien entspricht in diesem Fall dem Kaufpreis eines entsprechenden Aktienpakets gemäss Kaufvertrag oder verbindlichem Kaufangebots zwischen den verkaufswilligen Aktionären und dem oder der Dritten.

10. Aktientitel und –zertifikate

- 10.1 Die 90.10. AG stellt keine physischen Aktien aus. Die Aktionäre verpflichten sich, auf das Recht zur Auslieferung der entsprechenden Wertpapiere (Aktientitel und -zertifikate) zu verzichten. Das Aktienbuch wird durch die Gesellschaft bzw. den Verwaltungsrat geführt.
- 10.2 Die Übertragung der Aktien ist nur durch schriftliche Abtretungserklärung (Zession) möglich.

- 10.3 Die Aktionäre erhalten von der 90.10. AG nach erfolgter Eintragung ins Aktienbuch eine schriftliche Bestätigung (farbiges DinA3-Dokument mit dem Titel „Aktienzertifikat“) über die Anzahl ihrer Namenaktien. **Diese schriftliche Bestätigung stellt jedoch weder ein rechtsverbindliches Wertpapier dar, noch ist es für den Rechtsverkehr bestimmt.**
- 10.4 Sollte ein Aktionär diese schriftliche Bestätigung in irgendeiner missbräuchlichen Form verwenden, insbesondere versuchen, sie als rechtsgültiges Wertpapier anzupreisen oder zu veräußern, wird die in Ziff. 12 vereinbarte Konventionalstrafe fällig. Die anderen Aktionäre sind befugt, zusätzlich Schadenersatz geltend zu machen.
- 10.5 Erwirbt ein bestehender Aktionär zusätzliche Aktien oder verkauft er einen Teil seines Aktienpakets, wird ihm einmal jährlich eine neue Bestätigung über das Total der neuen Anzahl Aktien ausgestellt, insofern die Anpassung im Aktienbuch erfolgt ist und er das bisherige Exemplar an die 90.10. AG zurück geschickt hat.
- 10.6 Bei vollständiger Veräußerung seiner Aktien hat der Aktionär sein Dokument „Aktienzertifikat“ ohne Verzug an die 90.10. AG zurückzugeben. Es ist in keinem Fall dem neuen Aktionär zu übergeben, da dieser nach Beitritt zu diesem Vertrag und korrekter Eintragung im Aktienbuch der 90.10. AG eine für ihn persönlich ausgestellte schriftliche Bestätigung erhält.

11. Treue- und Geheimhaltungspflicht

- 11.1 Die Aktionäre verpflichten sich allgemein und insbesondere in ihrer Eigenschaft als Aktionäre der 90.10. AG, sich in deren Generalversammlung und als Verwaltungsräte jederzeit entsprechend diesem Vertrag zu verhalten.
- 11.2 Den Aktionären ist es untersagt, irgendwelche Vereinbarungen mit Dritten zu treffen, die dem Inhalt dieses Vertrages widersprechen.
- 11.3 Die Aktionäre verpflichten sich, vertrauliche Informationen, welche ihnen in ihrer Eigenschaft als Aktionäre der Gesellschaft zur Kenntnis gelangt sind, Dritten weder direkt noch indirekt zugänglich zu machen. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung dieses Vertrages weiter. Vorbehalten bleibt die Offenlegung dieses Vertrags aus gesetzlichen Gründen sowie an interessierte Erwerber von Aktien, solange die vorliegenden Übertragungsbestimmungen eingehalten wurden.

12. Konventionalstrafe

- 12.1 Verletzt einer der Aktionäre die in diesem Vertrag geregelten Pflichten, schuldet er den andern Aktionären für jeden Verletzungsfall eine Konventionalstrafe von CHF 100'000,

welche auf die anderen Aktionäre entsprechend den von ihnen gehaltenen Aktien aufgeteilt wird.

- 12.2 Allfällige Schadenersatzansprüche sowie andere gesetzlich vorgesehene Rechtsbehelfe können kumulativ zu dieser Konventionalstrafe geltend gemacht werden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet nicht von der Einhaltung dieses Vertrags.

13. Einbindung der Rechtsnachfolger

- 13.1 Dieser Vertrag bindet nebst den Aktionären auch deren Rechtsnachfolger unabhängig vom Rechtsgrund des Erwerbes der Aktien, insbesondere die infolge Unternehmensnachfolge, Erbgang oder kraft ehelichen Güterrechts zur Nachfolge berufenen Personen. Der Vertrag wird dementsprechend durch den Tod eines Aktionärs nicht aufgelöst.
- 13.2 Überträgt oder veräussert ein Aktionär seine Aktien, ist er verpflichtet, diesen Vertrag mit seinen Rechten und Pflichten seinen Rechtsnachfolgern bedingungslos zu überbinden. Die Aktien dürfen an eine Partei somit nur unter der Voraussetzung übertragen werden, dass sie diesem Vertrag beitrifft. Dies hat mit der Unterzeichnung einer Beitrittserklärung sowie einer Kopie des vorliegenden Originalvertrages zu erfolgen. Bis zum entsprechenden Beitritt haftet der Vorgänger neben seinem Rechtsnachfolger solidarisch mit.

14. Vertragsdauer, Kündigung und Kündigungsfolgen

- 14.1 Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und tritt mit dessen Unterzeichnung in Kraft; das zeitlich letzte Unterschriftsdatum ist verbindlich.
- 14.2 Die Aktionäre unterstehen diesem Vertrag mit all ihren Aktien, die sie bei Vertragsunterzeichnung halten sowie während seiner Geltungsdauer zusätzlich erwerben. Hat ein Aktionär alle seine Aktien veräussert, so scheidet er aus diesem Vertrag aus und der Erwerber tritt entsprechend an seine Stelle.
- 14.3 Der Vertrag kann durch jeden Aktionär auf Jahresende mittels schriftlicher Kündigung, die allen anderen Parteien mindestens sechs Monate im Voraus zugestellt werden muss, erstmals auf den 31. Dezember 2017, gekündigt werden.
- 14.4 Die Kündigung des Vertrages führt zur Pflicht des kündigenden Aktionärs, seine sämtlichen Aktien den verbleibenden Aktionären zum Kauf anzubieten. Die Festlegung des Kaufpreises erfolgt gemäss den Vorschriften der Ziff. 6.

- 14.5 Durch die Kündigung dieses Vertrages eines Aktionärs wird die hier festgelegte vertragliche Beziehung der übrigen Aktionäre untereinander nicht berührt.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Allfällige Steuern und Abgaben, die aufgrund des in diesem Vertrag festgehaltenen Verkaufs von Aktien anfallen, werden von demjenigen Aktionär getragen, dem die Bezahlung dieser Steuern und Abgaben von den jeweiligen Gesetzen oder Behörden auferlegt wird.
- 15.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 15.3 Es werden 5 Originalverträge unterzeichnet für jeden Key Aktionär ein Exemplar. Die Neuen Aktionäre unterzeichnen je eine Beitrittserklärung und eine Kopie des vorliegenden Originalvertrages zu Händen der Aktionäre.
- 15.4 Es können Übersetzungen dieses Vertrages angefertigt werden; verbindliche Version ist immer der deutsche Text des Originalvertrages.
- 15.5 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendwelchen Gründen nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hiervon nicht berührt. Die beanstandete Klausel ist entsprechend durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Klausel und des Vertrages am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der vorliegende Vertrag eine Lücke offenbaren sollte.
- 15.6 Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind ausschliesslich die Gerichte in Bern zuständig.
- 15.7 Dieser Vertrag umfasst 10 Seiten.